

282 2/1

(Abschrift der Befehlsübersetzung von der zentralen deutsch.Kommission für Sequestrierung u. Beschlagnahme i.d. sowjet. Besatzungszone Deutschlands)

B e f e h l

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration - Oberkommandierender der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

29. März 1946

Nr. 97

Berlin

Inhalt: Errichtung einer zentralen deutschen Kommission in Angelegenheiten der Sequestrierung (Zwangsverwaltung) und der Konfiskation (Beschlagnahme) in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zwecks rationellster Ausnutzung der sequestrierten (zwangsverwalteten) und konfiszierten (beschlagnahmten) Vermögenswerte: die dem deutschen Staat, seinen zentralen und örtlichen Organen, den deutschen Militär-Behörden und Organisationen, der NSDAP, deren Organen und angeschlossenen Organisationen, deren Amtsleitungen, führenden Mitgliedern und bedeutenden Anhängern, Vereinen, Verbänden, Klubs und Gesellschaften, die vom sowjetischen Militärkommando verboten und aufgelöst worden sind, Regierungen und Staatsbürgern von Ländern, die am Kriege auf Deutschlands Seite teilgenommen haben, gehörte, sowie auch herrenloses Gut, welches sich auf deutschem, von den Truppen der Roten Armee besetzten Gebiet befindet,

B E F E H L E I C H :

1. Die gesamten sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte mit Ausnahme einzelner Objekte, die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt sind, den Selbstverwaltungen der Provinzen und Länder für die Bedürfnisse der Selbstverwaltungen, städtischer und ländlicher Gemeinden, demokratischer Organisationen und der durch Kriegshandlungen geschädigten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen;
2. In Berlin eine zentrale deutsche Kommission für Angelegenheiten der Sequestrierung und der Konfiskation zur Leitung dieser Tätigkeit der deutschen Selbstverwaltungen in den Provinzen und Ländern in Fragen, die die sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte betreffen, zu bilden;
3. Als Vorsitzenden der Kommission Dr. F. L a n g e zu bestätigen;
4. Dem Vorsitzenden der Kommission, dem Stabe der SMA zur Bestätigung ein Etatverzeichnis der Kommission vorzulegen;
5. Die Kontrolle über die Arbeit der zentralen deutschen Kommission der Kontrollkommission für Sequestrierung und Konfiskation beim Obersten Chef der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland zu übertragen.

Der Oberste Chef der SMA
Oberkommandierender der Gruppe
der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

Armeegeneral Sokolowsky

Mitglied des Militärrats
der Gruppe der sowjetischen
Besatzungstruppen bei der
SMA in Deutschland

Generalleutnant F. Bokow

Chef des Stabes der SMA in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

Für die Richtigkeit:
Der Stellvertretende Chef der Allgemeinen
Abteilung des Stabes der SMA

Major P o l e g e n k o

"Bestätige"

Anlage 283 zum Befehl 2
Nr. 97 vom
29.3.1946

Der Stellvertreter des Obersten Chefs in Wirtschafts-
fragen der SMA in Deutschland (KOWAL)

29. März 1946

Verordnung über die Zentrale deutsche Kommission in Angelegenheiten
der Sequestrierung (Zwangsverwaltung) und der konfiszierten (Be-
schlagnahme) in der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands.

I. Allgemeiner Teil

1. Die zentrale Kommission für Angelegenheiten der Sequestrierung und der Konfiskation wird zur Lenkung der Tätigkeit der deutschen Selbstverwaltungen der Länder und Provinzen in Fragen, die die sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte betreffen, gebildet und ist das höchste Organ der deutschen Selbstverwaltungen in der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands in obenbezeichneten Fragen.
2. Die Zentrale deutsche Kommission in Angelegenheiten der Sequestrierung und der Konfiskation übt ihre Tätigkeit unter der Kontrolle der Kommission für Sequestrierung und Konfiskation bei dem Obersten Chef der SMA in Deutschland und in Übereinstimmung mit den Befehlen und Direktiven, die vom Obersten Chef der SMA in Deutschland erteilt werden, aus.
3. Die Zentrale deutsche Kommission in Angelegenheiten der Sequestrierung und der Konfiskation erteilt den deutschen Selbstverwaltungen in Fragen der Leitung und Ausnutzung der sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte Anweisungen. Die Erfüllung dieser Anweisungen ist für die Präsidenten der Provinzen und Länder Pflicht.
4. Die Zentrale deutsche Kommission empfängt und überprüft Beschwerden über unrichtige Sequestrierungen oder Konfiskationen und leitet ihre Beschlüsse an die Kontrollkommission in Angelegenheiten der Sequestrierung und der Konfiskationen beim Obersten Chef der SMA weiter, welcher die endgültige Beschlußfassung obliegt.
5. An der Spitze der Zentralen deutschen Kommission in Angelegenheiten der Sequestrierung und der Konfiskation steht der Vorsitzende. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Obersten Chef der SMA in Deutschland ernannt.

II. Die Hauptaufgaben der Kommission

1. Ausarbeitung von Vorschlägen über die Ausnutzung der sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte.
2. Die vorschriftsmäßige Übergabe der sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte zur Verwaltung und Ausnutzung an die Organe der deutschen Selbstverwaltung oder an andere Besitzerkategorien.
3. Die Überwachung zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der sequestrierten und konfiszierten Vermögenswerte und ihre zweckmäßige Ausnutzung seitens derjenigen Personen, in deren Benutzung sie sich bis zum endgültigen Beschluß über ihre weitere Verwendung befinden.
4. Die Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden über unrichtige Sequestrierungen und Konfiskationen.

III. Die organisatorische Struktur der Kommission

Betrifft ausschließlich die Zentrale deutsche Kommission.